

Staatsrecht I

Staatsorganisationsrecht

Bearbeitet von
Prof. Dr. Jörn Ipsen

29. Auflage 2017. Buch. XXVIII, 325 S. Kartoniert

ISBN 978 3 8006 5526 7

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Staatsrecht, Verfassungsrecht](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

4. Auflösung des Bundestages (Art. 63 Abs. 4, 68 Abs. 1 GG)

Während sich die völkerrechtliche Vertretung des Bundes und die Ernennung von Amtsträgern als repräsentative Aufgaben des Bundespräsidenten herausgestellt haben, also nur fremder »Wille« artikuliert wird, fällt dem Bundespräsidenten bei der Ausfertigung von Gesetzen eine – wenn auch enge – Entscheidungsbefugnis zu, die eine Teilhabe am Gesetzgebungsverfahren bedeutet. Das Grundgesetz weist dem Bundespräsidenten weitere politische Entscheidungskompetenzen zu, aufgrund derer er an der **Staatsleitung** mitwirkt. Hierzu sind die beiden Fälle der **Auflösung des Bundestages** (Art. 63 Abs. 4 und 68 Abs. 1 GG) ebenso zu rechnen, wie die **Verkündung des Gesetzgebungsnotstandes** (Art. 81 GG).

502

Fall 44: Auf Vorschlag des Bundeskanzlers löste der Bundespräsident am 21.7.2005 den 15. Deutschen Bundestag auf und setzte für den 18.9. Neuwahlen an. Der Bundeskanzler hatte zuvor die Vertrauensfrage gestellt. Bei der (namentlichen) Abstimmung votierten 151 Abgeordnete mit »ja«, 296 Abgeordnete mit »nein«, während sich 148 Abgeordnete der Stimme enthielten. Die Absicht des Bundeskanzlers, die Vertrauensfrage zu stellen und auf diesem Wege Neuwahlen herbeizuführen, war der Öffentlichkeit bereits am 22.5.2005 – dem Tag der Wahlniederlage der SPD in Nordrhein-Westfalen – bekannt geworden.

503

(BVerfGE 114, 121)

Die Entscheidung des Bundespräsidenten, den Bundestag aufzulösen, hat nach Art. 68 Abs. 1 GG drei Voraussetzungen:

- die Vertrauensfrage des Bundeskanzlers hat nicht die Mehrheit gefunden;
- der Bundeskanzler schlägt die Auflösung vor;
- die Frist von 21 Tagen ist noch nicht abgelaufen.

504

Während Vorschlag des Bundeskanzlers und Fristwahrung rechtlich unproblematisch sind, stellt sich bei der Abstimmung über den Vertrauensantrag ein fundamentales verfassungsrechtliches Problem: Die Frage ist nämlich, ob die Abgeordneten des Bundestages dem Bundeskanzler »wirklich« das Vertrauen versagt haben müssen oder ob es ausreicht, dass die Abstimmung äußerlich einen negativen Ausgang aufweist. Mit anderen Worten fragt es sich, ob rechtliche Voraussetzung für die politische Ermessensentscheidung des Bundespräsidenten eine »materielle« oder »formelle« **Auflösungslage** ist.³⁶ Lässt man eine »formelle« Auflösungslage genügen, so könnte der Bundeskanzler zu jedem Zeitpunkt die Voraussetzungen für Neuwahlen schaffen. Eine »materielle« Auflösungslage würde hingegen eine tatsächliche Instabilität der Regierungsverhältnisse voraussetzen und Neuwahlen nur als *ultima ratio* zulassen.³⁷

505

Die Entscheidung für eine »formelle« oder »materielle« Auflösungslage ist nicht leicht zu treffen. Die Verfassung als Regelwerk des politischen Prozesses lässt in vielen Fällen ein **formales Verständnis** zu. Insofern könnte man vertreten, dass es rechtlich unerheblich ist, warum eine Vertrauensfrage scheitert, wenn nur die Ja-Stimmen hinter der absoluten Mehrheit zurückbleiben. Gegen ein solch formales Verständnis der Verfassung ließe sich freilich einwenden, dass im Grundgesetz Vorkehrungen für ein

506

³⁶ Vgl. BVerfGE 114, 121; H. Maurer, Staatsrecht, § 13 Rn. 58; V. Epping, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 2, Art. 68 Rn. 40ff.

³⁷ Vgl. M. Oldiges, in: Sachs (Hrsg.), GG, Art. 68 Rn. 9; V. Epping, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 2, Art. 68 Rn. 15.

Höchstmaß an Stabilität getroffen worden sind. Es gibt überhaupt nur zwei Konstellationen, unter denen der Bundestag aufgelöst werden kann, wobei Art. 63 Abs. 4 GG – keine absolute Mehrheit eines Kandidaten auf der 3. Stufe der Kanzlerwahl³⁸ – in die Richtung einer engen – materiell verstandenen – Auslegung des Art. 68 Abs. 1 GG weist.

- 507 Das BVerfG hat sich in seinem **ersten Auflösungsurteil** für eine materielle Auflösungslage als Voraussetzung einer Bundestagsauflösung nach Art. 68 Abs. 1 GG ausgesprochen.³⁹ Es hat sogar eine Befugnis des Bundeskanzlers, das Verfahren nach Art. 68 GG anzustreben, nur für den Fall für berechtigt gehalten, dass die »politischen Kräfteverhältnisse im Bundestag (...) seine Handlungsfähigkeit so beeinträchtigen oder lähmen, dass er eine vom stetigen Vertrauen der Mehrheit getragene Politik nicht sinnvoll zu verfolgen vermag«.⁴⁰ Allerdings kam es der Quadratur des Kreises gleich, diese Voraussetzungen auch zur Jahreswende 1982/83 als gegeben anzusehen. Nach dem erfolgreichen Misstrauensvotum vom 1.10.1982 nämlich verfügte die Regierungskoalition aus CDU/CSU und FDP über eine deutliche Mehrheit im Deutschen Bundestag, mit der fast zeitgleich mit der Abstimmung über die Vertrauensfrage das Haushaltsgesetz 1983 beschlossen wurde.⁴¹ Auf den Vertrauensantrag des Bundeskanzlers (Helmut Kohl) entfielen hingegen nur 8 Ja-Stimmen. Wie aus den abweichenden Voten zum Urteil hervorgeht, war der gesamte Verfahrensablauf von den Beteiligten bis in alle Einzelheiten festgelegt worden, bevor überhaupt die Vertrauensfrage gestellt wurde.⁴² Nach den vom BVerfG aufgestellten Maßstäben hätte folglich ein **verfassungswidriges Verhalten** der beteiligten Organe vorgelegen.
- 508 Im **zweiten Auflösungsurteil** des BVerfG wurde das Erfordernis einer materiellen Auflösungslage bekräftigt, gleichzeitig aber betont, der Bundeskanzler könne den Antrag nach Art. 68 GG auch mit dem Ziel stellen, eine Auflösung des Bundestages herbeizuführen.⁴³ Mit der Bestätigung, dass eine »auflösungsgerichtete« Vertrauensfrage verfassungsrechtlich zulässig ist, ist die in der Literatur vertretene Differenzierung zwischen »echter« und »unechter« – nämlich auflösungsgerichteter – Vertrauensfrage hinfällig geworden.⁴⁴ Der Antrag nach Art. 68 GG dient also nicht lediglich der Erkundung des Vertrauens, sondern kann auch als Instrument genutzt werden, um Neuwahlen herbeizuführen.⁴⁵ Einen neuen Akzent setzte das BVerfG in seinem zweiten Auflösungsurteil im Hinblick auf Eigenart und Umfang der verfassungsgerichtlichen Kontrolle. Es räumte ein, dass die materiellen Voraussetzungen der Bundestagsauflösung im verfassungsgerichtlichen Verfahren nur begrenzt überprüft werden könnten.⁴⁶ Im Ergebnis zieht sich das BVerfG auf eine Missbrauchskontrolle zurück, die es allerdings für ausreichend hält, weil die Bundestagsauflösung die Mitwirkung dreier Staatsorgane – nämlich des Bundeskanzlers, des Bundestages und des Bundespräsidenten –

38 Vgl. oben Rn. 422.

39 So BVerfGE 62, 1 (42f.).

40 So BVerfGE 62, 1 (44).

41 Vgl. BVerfGE 62, 1 (11).

42 Vgl. das Sondervotum des Richters *Rottmann*, BVerfGE 62, 108 (113 ff.).

43 So BVerfGE 114, 121 (152ff.).

44 Vgl. dazu W. Löwe, DVBL 2005, S. 1102 (1106ff.); J. Ipsen, NJW 2005, S. 2201 (2203).

45 Vgl. J. Ipsen, NVwZ 2005, S. 1147 (1148).

46 Vgl. BVerfGE 114, 121 (155).

in einer »Verantwortungskette« erforderne.⁴⁷ Ausdrücklich wird dem Bundespräsidenten ein »politisches Ermessen« bei seiner Entscheidung eingeräumt.

Im Ausgangsfall hat der Bundeskanzler die Vertrauensfrage damit begründet, dass die politischen Kräfteverhältnisse im Bundestag seine Handlungsfähigkeit so beeinträchtigten, dass er eine vom steigenden Vertrauen der Mehrheit getragene Politik nicht sinnvoll zu verfolgen vermöge, und damit die vom BVerfG im ersten Auflösungsurteil entwickelte Formel verwandt. Da die Vertrauensabstimmung die erforderliche Mehrheit nicht erbrachte, oblag dem Bundespräsidenten eine politische Ermessentscheidung über die Auflösung des Bundestages. Das BVerfG hat bei der von ihm vorgenommenen Prüfung keine Gründe für einen Verstoß gegen Art. 68 GG erkennen können.⁴⁸ Allerdings wäre der Bundespräsident zur Auflösung des Bundestages nicht *verpflichtet* gewesen, wenn er zur Überzeugung gelangt wäre, dass Neuwahlen nicht zu einer Stabilisierung der politischen Kräfteverhältnisse führen würden.

509

5. Begnadigungsrecht (Art. 60 Abs. 2 GG)

Fall 45: B ist wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (§ 129a StGB) vom OLG in D zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, die er gegenwärtig verbüßt. Von B ist bekannt geworden, dass er sich vom Terrorismus distanziert hat.

510

Der Bundespräsident übt für den Bund im Einzelfalle das Begnadigungsrecht aus (Art. 60 Abs. 2 GG). Diese traditionell Staatsoberhäuptern zufallende Befugnis (Art. 49 WRV) betrifft nicht nur strafgerichtlich Verurteilte, sondern umfasst auch Disziplinarsachen und Bußgeldbescheide. Die Beschränkung auf den Bund bedeutet, dass die Gnadenakte des Bundespräsidenten nur gegenüber Verurteilungen durch Bundesgerichte gewährt werden dürfen. Nicht ausreichend ist es, wenn das Urteil eines Landesgerichts durch den Bundesgerichtshof (als Revisionsinstanz) bestätigt worden ist.⁴⁹

511

Im Ausgangsfall ist B von einem **Oberlandesgericht**, also einem Gericht eines Bundeslandes, verurteilt worden. In »Staatsschutzsachen« üben die Länder jedoch Gerichtsbarkeit des Bundes aus (Art. 96 Abs. 5 GG).⁵⁰ Das Begnadigungsrecht verbleibt deshalb beim Bundespräsidenten, der B folglich begnadigen kann.

512

Der Bundespräsident ist auf den Gnadenerweis »im Einzelfalle« beschränkt, kann also keine Strafbefreiung für Gruppen von Straftaten oder Straftätern aussprechen. Eine Amnestie (oder Abolition) bedarf eines Parlamentsgesetzes.⁵¹

513

Nach Art. 60 Abs. 3 GG kann der Bundespräsident das Begnadigungsrecht auf andere Behörden übertragen, was durch »**Anordnungen**« geschehen ist.⁵² Für minder wichtige Fallgruppen steht das Begnadigungsrecht den Ressortministern zu.

514

Das Begnadigungsrecht für die Bundesländer steht nach Maßgabe der einzelnen Landesverfassungen den **Ministerpräsidenten** zu. Entscheidend für die Abgrenzung ist,

515

47 So BVerfGE 114, 121 (158).

48 Vgl. BVerfGE 114, 121 (169f.).

49 Vgl. R. Herzog, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 60 Rn. 33; W. Heun, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. II, Art. 60 Rn. 27.

50 Vgl. unten Rn. 701f.

51 Vgl. BVerfGE 2, 213 (222); 10, 234 (239).

52 Anordnung des Bundespräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts des Bundes v. 5.10.1965 (BGBl. I, S. 1573) und v. 3.11.1970 (BGBl. I, S. 1513).

ob in erster Instanz Landes- oder Bundesgerichtsbarkeit ausgeübt worden ist.⁵³ Die unterschiedliche Begnadigungspraxis ist eine Folge des föderativen Aufbaus der Bundesrepublik und lässt sich nicht dadurch verhindern, dass das Gnadenrecht des Bundespräsidenten ausgeweitet wird.⁵⁴

III. Rechtsstellung des Bundespräsidenten

1. Wahl des Bundespräsidenten (Art. 54 GG)

- 516 Für die Wahl des Bundespräsidenten sieht das Grundgesetz ein eigenes oberstes Staatsorgan, die **Bundesversammlung**, vor, deren Kompetenzen sich im **Wahlakt** erschöpfen (Art. 54 Abs. 1 S. 1 GG) und die deshalb nur alle **fünf Jahre** (Art. 54 Abs. 2 S. 1 GG) zusammentritt. Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder **gewählt** werden (Art. 54 Abs. 3 GG). Zur Bundesversammlung wählbar ist, wer das passive Wahlrecht zum Bundestag besitzt (§ 3 BPWahlG⁵⁵). In der Staatspraxis wählen die Landesparlamente auch solche – zumeist »prominente« – Mitglieder in die Bundesversammlung, die kein **parlamentarisches Mandat** innehaben.
- 517 Für die Wahl in den ersten beiden Wahlgängen ist die absolute Mehrheit notwendig. Sofern keine Überhang- und Ausgleichsmandate angefallen sind, sind dies 599 Stimmen (Art. 54 Abs. 6 S. 1 GG).⁵⁶ Erst im dritten Wahlgang reicht die **einfache Mehrheit** aus (Art. 54 Abs. 6 S. 2 GG).⁵⁷ Trotz der Wahl durch ein eigenes, den parlamentarischen Raum überschreitendes Wahlorgan kann sich der Bundespräsident nicht auf eine unmittelbare demokratische Legitimation durch das Volk berufen. Die Wahl nach Art. 54 GG bedeutet insofern keine Durchbrechung des parlamentarischen Regierungssystems.

53 § 452 StPO: In Sachen, in denen im ersten Rechtszug in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes entschieden worden ist, steht das Begnadigungsrecht dem Bund zu. In allen anderen Sachen steht es den Ländern zu.

54 Vgl. den Vorschlag O. Bachof, JZ 1983, S. 475, das Begnadigungsrecht des Bundespräsidenten durch Änderung des § 452 StPO zu erweitern.

55 Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung vom 25.04.1959 (BGBl. I, S. 230) = *Sartorius* I Nr. 33.

56 Die am 12.02.2017 zusammengetretene Bundesversammlung setzte sich aus 1260 Mitgliedern zusammen. Die Wahl führte im ersten Wahlgang zu folgendem Ergebnis:

	1. Wahlgang
Abgegebene Stimmen	1253
Gültige Stimmen	1136
Ungültige Stimmen	14
Stimmennthaltungen	103
Frank-Walter Steinmeier (SPD/CDU/CSU/GRÜNE/FDP/SSW)	931
Christoph Butterwegge (parteilos/Die Linke)	128
Albrecht Glaser (AfD)	42
Alexander Hold (freie Wähler)	25
Engelbert Sonnenborn (parteilos/Piraten)	10

57 Mehrfach waren in der Geschichte der Bundesrepublik bei der Wahl des Bundespräsidenten bis zu drei Wahlgänge erforderlich, vgl. J. Ipsen, Der Staat der Mitte, S. 43.

2. Inkompatibilität und Immunität (Art. 55, 60 GG)

Das Grundgesetz sieht für den Bundespräsidenten eine Reihe von Unvereinbarkeiten im öffentlichen wie im privaten Bereich vor. Der Bundespräsident darf weder der **Regierung** noch einer gesetzgebenden **Körperschaft** des Bundes oder eines Landes angehören (Art. 55 Abs. 1 GG).⁵⁸ Eine Personalunion zwischen Bundeskanzler und Bundespräsident ist unzulässig. Auch ein Abgeordnetenmandat darf der Bundespräsident nicht ausüben. Die Unvereinbarkeit wird durch Art. 55 Abs. 2 GG auf den privaten Bereich ausgedehnt. Dem Bundespräsidenten ist schlechthin jede Förderung erwerbswirtschaftlicher Zwecke untersagt.⁵⁹ Das schließt nicht aus, dass er »Schirmherrschaften« übernimmt oder nichtkommerziellen Vereinigungen angehört.

518

Durch die etwas versteckte Verweisung in **Art. 60 Abs. 4 GG** wird der Bundespräsident hinsichtlich der **Immunität** den Bundestagsabgeordneten gleichgestellt. Die von vornherein auf den Bereich des Parlamentsrechts begrenzte **Indemnität** fehlt folgerichtig, denn der Bundespräsident tritt im Parlament und seinen Ausschüssen nicht auf. Die vom Bundestag gefassten Beschlüsse, die die Immunität heute weitgehend gegenstandslos werden lassen,⁶⁰ sind auf den Bundespräsidenten nicht anzuwenden. Ermittlungsverfahren gegen den Bundespräsidenten bedürfen deshalb der Genehmigung des Bundestages.

519

3. Gegenzeichnung (Art. 58 GG)

Fall 46: Der Bundespräsident beabsichtigt, in seiner Rede anlässlich des 100-jährigen Bestehens einer Industrie- und Handelskammer kritische Anmerkungen zur Reform des Sozialstaates zu machen. Seine Rede enthält unter anderem die Sätze: »Man sollte sich aber keinen Illusionen hingeben: Der Umbau der Sozialsysteme ist dringend notwendig, er wird aber die Massenarbeitslosigkeit nicht entscheidend senken. Wer das behauptet, der führt die Öffentlichkeit wider besseres Wissen in die Irre.« Im Bundeskanzleramt wird die Passage als Kritik an der sog. »Agenda 2010« bewertet und die Auffassung vertreten, derartige Äußerungen des Bundespräsidenten bedürften im Hinblick auf Art. 58 GG der vorherigen Abstimmung mit dem Bundeskanzler.

520

Die **Gegenzeichnung** ist ein Relikt aus dem Konstitutionalismus und diente in dieser Verfassungsepoke dazu, den machtpolitischen Kompromiss zwischen monarchischem Prinzip und Volksrepräsentation konstruktiv zu verwirklichen. Der Monarch war parlamentarisch nicht verantwortlich, seine Person unverletzlich. Seine Regierungshandlungen wurden jedoch – bestimmte Vorbehaltsbereiche ausgenommen – nur gültig, wenn sie durch den zuständigen Minister gegengezeichnet wurden, der mit diesem Akt (sog. »Contrasignatur«) die parlamentarische Verantwortung übernahm.⁶¹ Das Institut der Gegenzeichnung diente dazu, monarchische Rechtsakte parlamentarischer Kontrolle zu unterwerfen, ohne den Monarchen selbst zur Verantwortung zu ziehen. Dem Minister wiederum stand mit der Befugnis zur Gegenzeichnung ein Instrument eigenständigen politischen Handelns zur Verfügung.⁶²

521

58 Vgl. dazu *J. Ipsen*, NdsVBl. 2010, S. 289.

59 Vgl. *A. v. Arnault*, in: v. Münch/Kunig (Hrsg.), GG, Bd. 1, Art. 55 Rn. 12ff.

60 Vgl. oben Rn. 305.

61 Vgl. *E. R. Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. III, S. 55f.

62 Vgl. dazu *E. R. Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. III, S. 814ff.

- 522 Es liegt in der Logik des parlamentarischen Regierungssystems, alle exekutivischen Handlungen **parlamentarischer Kontrolle** zugänglich zu machen. Da der Bundespräsident vom Bundestag nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann, behält der Grundgedanke der Gegenzeichnung auch im demokratischen Verfassungsstaat des 21. Jahrhunderts seine Berechtigung. Fraglich erscheint aber, ob auch alle **informellen Akte** der Gegenzeichnung unterliegen.⁶³
- 523 Die Kompetenzen des Bundespräsidenten deuten in die Richtung verschiedener »Funktionen«. Ein gewichtiger Teil des Amtes ist der **Repräsentation** gewidmet, wozu insbesondere die völkerrechtliche Vertretung und die Ernennung von Amtsträgern gehört. Der Bundespräsident bildet hier nicht eigenen, sondern artikuliert fremden Willen.⁶⁴ Die »**Reservefunktion**«, zu der man die Kompetenzen aus Art. 63 Abs. 4, 68 Abs. 1, 69 Abs. 3 und 81 GG zusammenfassen könnte, lässt dem Bundespräsidenten Raum für eigene politische Entscheidungen; im Regelfall freilich nur im Einvernehmen mit dem **Bundeskanzler**. Die dritte Schicht des Amtes – die »**Integrationsfunktion**« – ist rechtlich nicht normiert und nicht normierbar.⁶⁵ Der Bundespräsident tritt hier – anders als im völkerrechtlichen Verkehr – nicht als Sprachrohr der Regierung, sondern als **eigenständiges Staatsorgan** auf. Er kann eigene Akzente setzen, Anstöße zu bestimmter Politik geben, ist also nicht darauf beschränkt, eine schon formulierte Politik der Bundesregierung lediglich zu wiederholen.
- 524 Es geht deshalb zu weit und ist ersichtlich am Bild des konstitutionellen Monarchen orientiert, wenn die im Schrifttum überwiegende Meinung sämtliche Handlungen des Bundespräsidenten der Gegenzeichnungspflicht unterwerfen und nur den privaten Bereich von der Regierungsverantwortlichkeit ausnehmen will.⁶⁶ Unberücksichtigt bleibt zudem, dass eine »Gegenzeichnung« informeller Akte (Reden, Interviews, öffentliche Auftritte) nicht der **Staatspraxis** entspricht. Im Ergebnis muss es darauf ankommen, ob der Bundespräsident lediglich den Willen anderer Staatsorgane artikuliert oder in dem ihm verbleibenden – bescheidenen – Bereich Anstöße zu **politischem Handeln** gibt.⁶⁷
- 525 Da im Beispielsfall der Bereich der völkerrechtlichen Vertretung unberührt bleibt, überdies keine förmlichen Rechtsakte in Rede stehen, ist dem Bundespräsidenten einzuräumen, sozialpolitische Werthaltungen auch ohne Billigung der Regierung abzugeben. Der Bundesregierung bleibt unbenommen, sich im parlamentarischen Raum von einer derartigen Kritik zu distanzieren.

4. Präsidentenanklage (Art. 61 GG)

- 526 Anders als der Bundeskanzler kann der Bundespräsident durch das Parlament oder auch die Bundesversammlung **nicht abgewählt** werden. Um zu verhindern, dass ein Bundespräsident trotz schwerster Verfehlungen im Amt bleiben kann, sieht das Grundgesetz in Art. 61 GG vor, dass der Bundespräsident wegen vorsätzlicher **Verletzung des Grundgesetzes** oder eines anderen Bundesgesetzes vor dem BVerfG **angeklagt**

63 Vgl. unten Rn. 524f.

64 Vgl. *B. Kempen*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 2, Art. 59 Rn. 8.

65 Vgl. zur Integrationsfunktion *U. Fink*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 2, Art. 54 Rn. 14; *W. Heun*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. II, Art. 54 Rn. 18.

66 Vgl. *K. Stern*, Staatsrecht II, S. 213f.; *A. v. Arnould*, in: v. Münch/Kunig (Hrsg.), GG, Bd. 1, Art. 58 Rn. 6ff.; krit. hierzu *M. Nierhaus*, in: Sachs (Hrsg.), GG, Art. 58 Rn. 18f.

67 Ähnlich *W. Heun*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. II, Art. 58 Rn. 10ff.

klagt werden kann. Die Anklage kann vom Bundestag oder vom Bundesrat erhoben werden, bedarf aber einer Mehrheit von **zwei Dritteln** der gesetzlichen Mitgliederzahl.

Die Anklage eines Amtsträgers durch das Parlament wegen Verfassungsverletzung (»Ministeranklage«) entstammt dem Konstitutionalismus und stellt den Ausgleich dafür dar, dass die Minister nicht vom Parlament abhängig waren.⁶⁸ Die Weimarer Reichsverfassung übernahm dieses Institut und dehnte es auf den Reichspräsidenten aus (Art. 59 WRV). Wegen seiner besonderen Modalitäten hat das Institut der Ministeranklage verfassungsgeschichtlich keine Bedeutung gewonnen. Auch unter dem Grundgesetz ist eine Anklage nach Art. 61 GG nicht erhoben worden.

527

IV. Zum Vergleich: Die Europäische Union

Da die Europäische Union ein **Staatenverbund** und **kein Staat** ist, fehlt ihr folgerichtig ein »Staatsoberhaupt«. Funktionale Ankläge an das Staatsoberhaupt finden sich allenfalls beim **Präsidenten des Europäischen Rates**. Nach dem Reformvertrag kommt dem Europäischen Rat die Stellung eines Unionsorgans zu (Art. 13 Abs. 1 EUV), dessen Präsident mit qualifizierter Mehrheit für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren gewählt wird und einmal wiedergewählt werden kann (Art. 15 Abs. 5 EUV). Der Präsident des Europäischen Rates darf kein einzelstaatliches Amt ausüben (Art. 15 Abs. 6 S. 3 EUV). Obwohl dem Präsidenten die Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zukommt (Art. 15 Abs. 6 S. 2 EUV), die Ankläge an die völkerrechtliche Vertretung durch den Bundespräsidenten (Art. 59 Abs. 1 S. 1 GG) aufweist, ist er nach wie vor nicht als »Staatsoberhaupt« der Union anzusprechen.

528

V. Rechtsprechung

BVerfGE 62, 1 (Auflösung des 9. Deutschen Bundestages); E 114, 121 (Auflösung des 15. Deutschen Bundestages); E 136, 277 (Wahl des Bundespräsidenten); E 136, 323 (Äußerungsbefugnis des Bundespräsidenten); E 138, 125 (Rechte von Mitgliedern der Bundesversammlung).

529

VI. Literatur

O. Bachof, Über Fragwürdigkeiten der Gnadenpraxis und der Gnadenkompetenz, JZ 1983, S. 469; C. Burkiczkak, Die Bundesversammlung und die Wahl des Bundespräsidenten – Rechtliche Grundlagen und Staatspraxis, JuS 2004, S. 278; V. Busse, Auflösung des Bundestages als Reformproblem, ZRP 2005, S. 257; H. Butzer, Hat Adenauer damals richtig hingeschaut? Anmerkungen zur These von der politischen Machtlosigkeit des Bundespräsidentenamtes, NJW 2017, S. 210; K. Carstens, Die Auflösung des Deutschen Bundestages im Januar 1983, FS Universität Köln, 1988, S. 661; V. Epping, Das Ausfertigungsverweigerungsrecht im Selbstverständnis der Bundespräsidenten, JZ 1991, S. 1102; H.-U. Erichsen, Der Bundespräsident, JURA 1985, S. 373, 424; K. H. Friauf, Zur Prüfungszuständigkeit

530

68 Vgl. z. B. Art. 61 PrVerfUrk: »Die Minister können durch Beschluss einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrates angeklagt werden.« Das nach Art. 61 Abs. 2 PrVerfUrk erforderliche Gesetz ist jedoch nie erlassen und eine Anklage deshalb nie erhoben worden; vgl. hierzu E. R. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. III, S. 66.

des Bundespräsidenten bei der Ausfertigung der Bundesgesetze, FS K. Carstens, Bd. 2, 1984, S. 545; *E. Friesenhahn*, Zum Prüfungsrecht des Bundespräsidenten, FS G. Leibholz, Bd. 2, 1966, S. 679; *A. Guckelberger*, Das Prüfungsrecht des Bundespräsidenten – alles ausdiskutiert?, NVwZ 2007, S. 406; *J. Hauk*, Das Prüfungsrecht des Bundespräsidenten im Hinblick auf die Verfassungs-, Europa-rechts- und Völkerrechtskonformität eines Gesetzes, JA 2017, S. 93; *T. Hebeler*, Der Rücktritt von öffentlichen Ämtern, DVBl. 2011, S. 317; *R. Herzog*, Entscheidung und Gegenzeichnung, FS G. Müller, 1970, S. 117; *D. Hömig*, Gnade und Verfassung, DVBl. 2007, S. 1328; *ders.*, Angemessener Immunitätsschutz für den Bundespräsidenten?, ZRP 2012, S. 110; *J. Ipsen*, Zur Regierung verurteilt? Verfassungsrechtliche Probleme der Vertrauensfrage nach Art. 68 GG, NJW 2005, S. 2201; *ders.*, Die Auflösung des 15. Deutschen Bundestages – Eine Nachlese, NVwZ 2005, S. 1147; *ders.*, Verfassungsgerichtsbarkeit und politischer Prozess, FS C. Starck, 2007, S. 263; *ders.*, Volkswahl des Bundespräsidenten?, FS H.-P. Schneider, 2008, S. 197; *ders.*, Die Bundespräsidentenwahl 2010 – eine Nachlese, NdsVBl. 2010, S. 289; *ders./U. Battis*, Volkswahl des Bundespräsidenten? ZRP 2012, S. 63; *O. Kimminich*, Das Staatsoberhaupt in der parlamentarischen Demokratie, VVDStRL 25 (1967), S. 2; *T. Linke*, Der Bundespräsident als Staatsnotar oder das vermeintliche »formelle« und »materielle« Prüfungsrecht, DÖV 2009, S. 434; *W. Löwer*, Inszeniertes Misstrauen, DVBl. 2005, S. 1102; *H. Maurer*, Hat der Bundespräsident ein politisches Mitspracherecht?, DÖV 1966, S. 665; *H. Meyer*, Das Prüfungsrecht des Bundespräsidenten. Staatsrechtliche Argumentation auf dem Prüfstand, JZ 2011, S. 602; *A. Neumann*, Die gemeinschaftsrechtliche Prüfungskompetenz des Bundespräsidenten, DVBl. 2007, S. 1335; *C. Pestalozza*, Art. 68 light oder die Wildhüter der Verfassung, NJW 2005, S. 2817; *W. Potthast*, Die Auflösung des Bundestages nach Artikel 68 des Grundgesetzes, 1986; *J. P. Schaefer*, Die Vakanz an der Spitze des Bundes: Zur verfassungsrechtlichen Schwelbelage nach dem Rücktritt des Bundespräsidenten, DÖV 2012, S. 417; *W.-R. Schenke*, Rechtsschutz gegen Gnadenakte, JA 1981, S. 588; *U. Scheunier*, Das Amt des Bundespräsidenten als Aufgabe verfassungsrechtlicher Gestaltung, 1966; *S. Schiedermaier*, Bundespräsident verhindert Verbraucherinformationsgesetz, DÖV 2007, S. 726; *F. E. Schnapp*, Ist der Bundespräsident verpflichtet, verfassungsmäßige Gesetze auszufertigen?, JuS 1995, S. 286; *F. Schoch*, Vertrauensfrage und Parlamentsauflösung, ZSE 2006, S. 88; *D. Schroeder*, Der Genehmigungsvorbehalt des Bundespräsidenten nach Art. 40 II 2 GG, JURA 2008, S. 95; *J. P. Terhechte*, Die vorzeitige Bundestagsauflösung als verfassungsrechtliches Problem, JURA 2005, S. 512; *M. Wagner*, Wider die vox populi: die Ehrensoldentscheidung der *causa Wulff*, DÖV 2012, S. 517.